SPITEX

Hilfe und Pflege zu Hause

STATUTEN SPITEX BIRSECK

STATUTEN SPITEX BIRSECK

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Birseck" (im folgenden Verein genannt) besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Münchenstein.
Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbands Baselland.
Der Verein kann Mitglied anderer Institutionen werden, wenn dies seinen Interessen und Zielsetzungen entspricht.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist es, im Auftrag der öffentlichen Hand (Einwohnergemeinden) den im Einzugsgebiet wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohnern, die der Pflege, Behandlung, Betreuung oder entsprechenden Beratung bedürfen, mit ihrem Dienstleistungsangebot das Wohnen und Leben zu Hause zu ermöglichen. Es können nach Bedarf weitere Dienstleistungen ins Angebot aufgenommen werden.

Art. 3 Finanzen, Haftung, Rechnungsjahr

Der Verein beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel durch:

a. Mitgliederbeiträge,
b. Mittel der öffentlichen Hand,
c. Leistungsverrechnungen an die Dienstleistungsempfänger,
d. Leistungsverrechnungen an Versicherungen (KVG),
e. Freiwillige Beiträge, Spenden und Legate,
f. Andere Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme, Beginn der Mitgliedschaft

a. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und in den Auftraggebergemeinden wohnhaften Personen sein.
b. Natürliche und juristische Personen können dem Verein als Gönner beitreten. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte.
c. Die Mitgliedschaft beginnt durch Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Kompetenz an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

a. Jedes Mitglied besitzt ein Stimmrecht.
b. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag zu leisten.
c. Das Vereinsmitglied und die im gleichen Haushalt lebenden Personen haben ein Anrecht auf einen Sondertarif für nicht KVG-pflichtige Leistungen nach geltendem Tarifsystem.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Schriftliche Austrittserklärung
b. Wegzug aus der Gemeinde,
c. Tod,
d. Auflösung des Vereins,
e. Ausschluss.

Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitglieds während des Vereinsjahres befreit nicht von der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Ausschluss

a. Der Vorstand kann nach vorangegangener Mahnung Mitglieder ausschliessen, die ihren Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt haben oder die in schwerwiegender Art gegen die Interessen des Vereins verstossen.
b. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses schriftlich zuhanden der Mitgliederversammlung Beschwerde erheben.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsleitung
4. die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Einberufung- und Antragsverfahren

a. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, von einem Revisor oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder verlangt werden.
b. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden. Allfällige Anträge an die ordentliche Mitgliederjahresversammlung sind dem Vorstand bis 28. Februar schriftlich einzureichen.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

a. Aufsicht über die anderen Vereinsorgane,
b. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes,
d. Entlastung der Organe,
e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
f. Genehmigung des Vereinsbudgets, Kenntnisnahme des Betriebsbudgets und vereinsrechtliche Zustimmung,
g. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
i. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
j. Beschwerdeentscheide in Sachen Mitgliederausschluss,
k. Erlass und Änderung der Statuten,
l. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
m. Beschlussfassung über Fusionen.

Art. 11 Wahl- und Abstimmungsverfahren

a. Die Mitgliederversammlung wählt und stimmt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
b. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung mit einfachem Handmehr beschlossen werden.
c. Mehrheitsverhältnisse bei Statutenänderung und Auflösung des Vereins sowie Fusionen s. Art. 19 und 20.

Der Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer

a. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die auftraggebenden Einwohnergemeinden können je ein Vorstandsmitglied als Behördenvertretung bestimmen. Bei der Zusammensetzung der gewählten Vorstandsmitglieder soll auf das Grössenverhältnis der Einwohnerzahl der auftraggebenden Gemeinden Rücksicht genommen werden.
b. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Konstituierung

a. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
b. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand provisorisch selbst ergänzen (ohne Stimmrecht).

Art. 14 Vorstandssitzungen

Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern einberufen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse werden ins nächste Protokoll aufgenommen. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand gewährleistet die strategische und finanzielle Führung.
Seine Aufgaben sind:

a. Vertretung des Vereins nach aussen,
b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der von ihr gefassten Beschlüsse,
c. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget,
d. Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Einwohnergemeinden,
e. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern und Leistungsbestellern,
f. Erstellung und Änderung der notwendigen Reglemente,
g. Anstellung, Überwachung und Entlassung der Geschäftsleitung,
h. Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Spitex-Personal,
i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
j. Festsetzung der zu verrechnenden Tarife,
k. Festlegung der Unterschriftenberechtigung,
l. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zustehen.

Der Vorstand kann der Geschäftsleitung oder Kommissionen Aufgaben übertragen.

Die Geschäftsleitung

Art. 16 Aufgaben der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung gewährleistet die operative Führung gemäss Geschäftsreglement.

Die Revisionsstelle

Art. 17 Wahl und Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei fachlich anerkannte Revisoren und einen Ersatzrevisor, deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich. An ihrer Stelle kann ein ausgewiesenes Treuhandbüro bestimmt werden.

Art. 18 Aufgaben der Revisionsstelle

Sie prüfen die Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung. Sie erstellen einen Bericht mit Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision

Ein Antrag auf Statutenänderung kann durch den Vorstand oder mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Auflösung, Fusion und Liquidation

Die Auflösung des Vereins erfolgt an einer Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Fusion des Vereins erfolgt an einer Mitgliederversammlung und erfordert die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Eine allfällige Liquidation des Vereins wird vom Vorstand besorgt, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, eigens für diesen Zweck zu wählende Liquidatoren zu bestellen.

Bei der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen den Einwohnergemeinden übergeben. Die Gemeinden verwalten die Mittel treuhänderisch bis zur Gründung einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck. Ein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht in keinem Fall.

Art. 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Verein, Mitgliedern und Drittpersonen ist das Bezirksgericht Arlesheim.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung auf den 16. April 2012 in Kraft.

Münchenstein, 16. April 2012

VEREIN SPITEX BIRSECK

Beatrice Fiechter
Vorstandsmitglied Spitex Birseck

Brigitte Schoch
Vorstandsmitglied Spitex Birseck